

**Aufhebung der Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 21.10.2022  
zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI)  
- umgangssprachlich Geflügelpest -**

- I. Die Tierseuchenverordnung vom 21.10.2022 zum Schutz gegen die HPAI (Geflügelpest) wird gemäß Artikel 55 i. V. m. Anhang XI (Überwachungszone) der VO (EU) 2020/687 aufgehoben.
- II. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfg NRW) öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Internet unter [www.bielefeld.de](http://www.bielefeld.de) und tritt am 27.11.2022 in Kraft.

**Begründung:**

Die Stadt Bielefeld nimmt als kreisfreie Stadt die Aufgabe einer Kreisordnungsbehörde wahr (§ 3 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) NRW) und ist damit nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) in Hausgeflügelbestände zuständig.

Die für die Überwachungszone vorgeschriebenen Maßnahmen sind durchgeführt worden. Nach dem letzten nachgewiesenen Fall von Geflügelpest im Kreis Gütersloh am 26.10.2022 sind keine weiteren Erkrankungsfälle bekannt geworden. Verdachtsuntersuchungen in der Überwachungszone im Stadtgebiet Bielefeld verliefen negativ. Unter Beachtung des Art. 55 i. V. m. Anh. XI der VO (EU) 2020/687 sind daher weitere Seuchenbekämpfungsmaßnahmen für diese Überwachungszone ab dem 27.11.2022 nicht mehr erforderlich und die bestehenden Beschränkungen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit aufzuheben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S.

3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bielefeld, 24.11.2022

I. A.

Dr. Lücke

#### **Rechtsgrundlagen:**

- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (**VO (EU) 2020/687**)
  - Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) NRW
  - Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte – ZustVO TierGesG TierNebG NRW) vom 27.02.1996 (GV. NRW S. 104)
- jeweils in der derzeit geltenden Fassung –